

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 16.

Berlin, Montag, den 23. August 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 237.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen des abgetretenen Gebiets S. 237. Flaggen der Dienstgebäude S. 247. Demobilmachungsanschuß Groß-Berlin S. 247. Kriegsteuerungszulagen S. 247.
- III. Handelsangelegenheiten: Verkehr mit Nahrungsmitteln: Ausführung des Weingesetzes S. 249.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Gewerbebetrieb der Pfandleiher S. 250. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Kosten für die Schlichtungsausschüsse S. 250. — 3. Reichsversicherungsordnung: Vergütung für die Quittungskartenausgabe S. 250.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Schulordnungen S. 251. Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Massen der gelehrten Arbeiterinnen an kleineren und mittleren Fortbildungsschulen S. 251. Fürsorge für Kriegsgräber S. 251. — 2. Fachschulen: Schulgeld an Fachschulen S. 252.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der im Ministerium für Handel und Gewerbe beschäftigte Regierungsassessor Dr. Bosse ist von der Preussischen Staatsregierung zum Staatskommissar bei der Preussischen Landesauftragsstelle mit der Amtsbezeichnung Ministerialrat bestellt worden.

Die Gewerbeassessoren Strehlke in Berlin NW und Kreis in Berlin SO sind vom 15. August d. Js. an mit der Wahrnehmung der Geschäfte von Hilfsarbeitern

bei den Gewerbeaufsichtsämtern Berlin SW. und Berlin O. beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Dr.-Ing. Kremer in Berlin SW. ist zum 15. August d. Js. nach Köln versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei dem Gewerbeaufsichtsamt Köln-Land beauftragt worden.

Der Dipl.-Ing. Wilhelm Ghermann ist zum Studienrat an den Vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen des abgetretenen Gebiets.

Anweisung

vom 18. Mai 1920 zur Ausführung des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920.

Allgemeines.

Das Gesetz bezieht sich auf die mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen aus allen infolge des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 an fremde Mächte abgetretenen oder von ihnen besetzten preussischen Gebieten und unter den Beamten außerpreussischer Gebietsteile auf die im § 16 näher bezeichneten früheren elsass-lothringischen Beamten und Auslandslehrpersonen. Es ist für die Anwendung des Gesetzes ohne Be-

deutung, ob der Beamte noch als rechtmäßiger Inhaber seiner verlassenen Amtsstelle anzusehen ist oder nicht. Es genügt die Tatsache, daß er beim Vorliegen der im § 1 Abs. 1 gegebenen Voraussetzung das Amt nicht mehr bekleidet und ausübt oder doch daß er es demnächst aufgibt, weil ihm nach Lage der Verhältnisse die Fortsetzung der Amtstätigkeit unter fremder Herrschaft nicht zugemutet werden kann. Dabei hat allerdings der Gedanke vorgewaltet, daß es sich um eine dauernde Fernhaltung vom Amte handeln müsse, wie sie bei den aus den polnischen, vormals preußischen Landesteilen stammenden Beamten durchweg vorliegt. Bei den Beamten aus den besetzten Gebieten, namentlich aus den Abstimmungsgebieten, die die Fürsorge des Gesetzes an sich ebenfalls in Anspruch nehmen können, wird die Notwendigkeit dazu meist nicht vorliegen, weil die Anstellungsbehörde die Fortdauer des zwischen ihr und einem etwa ausgewiesenen Beamten bestehenden Rechtsverhältnisses voraussichtlich anerkennt, und es sich wahrscheinlich um eine Amtsbehinderung von nur kurzer Dauer handelt.

Im einzelnen.

Zu § 1.

Der Begriff der Körperschaften ist im weitesten Sinne zu verstehen. In erster Linie gehören dazu die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreise, Provinzen, Zweckverbände), ferner alle anderen Korporationen des öffentlichen Rechts, die Rechtsfähigkeit besitzen, so namentlich: Deichverbände, öffentliche Körperschaften der Landeskultur, Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern, landwirtschaftliche Kreditverbände, öffentliche Feuer-, Hagel-, Lebens- und sonstige Versicherungsanstalten.

Bei den Körperschaften, deren Stellenbesetzung sich landesrechtlicher Regelung zum Teil entzieht, handelt es sich um die durch die sozial-politische Versicherungs-gesetzgebung geschaffenen Körperschaften. Es wird davon auszugehen sein, daß die Beamtenverhältnisse der Krankenkassen im vollen Umfange der landesrechtlichen Regelung entzogen sind, ebenso die der gewerblichen Unfallberufsgenossenschaften. Bei den landwirtschaftlichen Unfallberufsgenossenschaften und bei den Landesversicherungsanstalten gilt dies dagegen nur von den höheren Beamten, während auf die mittleren und auf die unteren Beamten das Gesetz Anwendung finden kann. Die Angestellten der landwirtschaftlichen Unfallberufsgenossenschaften fallen nach § 978 Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGV. S. 509) aus, dagegen würden die Angestellten der Landesversicherungsanstalten die Wohltaten des Gesetzes genießen.

Zu beachten ist, daß zwar das Gesetz die Körperschaften hinsichtlich dieser Stellen von der Verpflichtung zur Anmeldung befreit und das Fürsorgeamt in solche Stellen Beamte nicht unterbringen kann, daß dagegen ein Beamter, der bei einer dieser Körperschaften im abgetretenen oder besetzten Gebiet als mittelbarer Staatsbeamter angestellt war und in das verbliebene Zuland zurückkehrt, berechtigt bleibt nach dem Gesetz, wenn er die sonstigen Vorbedingungen erfüllt. Ob eine Körperschaft im einzelnen Falle dem Gesetz unterliegt, entscheidet im Streitfalle das Fürsorgeamt (§ 11). Daß Reich und Staat nicht unter die im § 1 genannten Körperschaften fallen, ergibt sich daraus, daß es sich um Anstellung von Beamten im mittelbaren Staatsdienst handelt.

Es konnte nicht Sache des Gesetzes sein, die Gründe, aus denen ein Beamter berechtigt sein soll, seine bisherige Stelle aufzugeben, im einzelnen aufzuführen. Das Gesetz berechtigt ihn zur Aufgabe der Stelle dann, wenn ihm nach Lage der Verhältnisse die Fortsetzung der Amtstätigkeit unter fremder Herrschaft nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung darüber, ob dieser Fall gegeben und begründet ist, liegt dem Fürsorgeamt und dem Oberfürsorgeamt ob, und die Besetzung dieser Ämter gibt die Gewähr, daß eine sachverständige Prüfung stattfindet. Für die Auslegung der Gesetzesbestimmungen ist daran festzuhalten, daß sie nach dem Willen und nach der Absicht der gesetzgebenden Körperschaft wie der Staatsregierung für die Beamten weitherzig und wohlwollend sein soll. Der mittelbare Staatsbeamte soll sein Amt zwar nicht ohne Not und leichtfertig aufgeben, aber er soll insbesondere dann ein Recht dazu haben, wenn er schicklichem Drucke weicht oder wenn er der fremden Herrschaft gegenüber ernstern Gewissensbedenken ausgesetzt ist oder begründete Sorge um die Erhaltung seiner nationalen Eigenart hat.

Bei Prüfung des einzelnen Falles wird darauf zu achten sein, daß die Rücksicht auf die im abgetretenen Gebiete lebende deutsche Bevölkerung nicht außer Betracht bleibt.

Als Vorstandsbeamte gelten nur die von den Körperschaften oder von der Bürgerschaft unmittelbar gewählten Mitglieder der Behörde, die den Vorstand der Körperschaft bildet, nicht auch die Vorsteher einzelner Dienststellen oder Betriebsverwaltungen.

Zu den Stellen der Vorstandsbeamten gehören auch die Stellen der leitenden höheren Beamten der Handelskammern, der kaufmännischen Korporationen zu Berlin, Stettin und Tilsit und der Handwerkskammern.

Die unter das Gesetz fallenden Beamten, die ihre frühere Stelle als Inhaber des Zivilverorgungsscheins oder des Anstellungsscheins bekleidet haben, gelten auch für dieses Gesetz als Militäránwärter. Da nach Abs. 1 des Gesetzes alle freien, freiverdenden und neuen Stellen mit abwandernden Beamten besetzt werden müssen, so folgt daraus, daß die den Militäránwártern oder den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen in erster Linie solchen Personen aus den Kreisen der abwandernden Beamten zu übertragen sind. Wenn geeignete Militäránwärter oder Inhaber des Anstellungsscheins aus diesen Kreisen nicht vorhanden sind, dann sind die Stellen mit Militäránwártern u. dgl. aus dem Reiche zu besetzen.

Die im § 1 Abs. 4 erwähnte Genehmigung braucht nicht in jedem Falle besonders erteilt zu sein, sondern kann sich auf Staatsverträge oder auf allgemein erteilte Zustimmung gründen. Es ist Sache der Beurteilung des Einzelfalls, zu entscheiden, ob eine solche Zustimmung, wenn sie nicht ausdrücklich erteilt ist, als vorliegend anzusehen ist.

Abs. 5 Ziffer 1 soll einem berechtigten Bedürfnis genügen. Durch diese Bestimmung wird einem bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten die Möglichkeit geboten, aus der ungünstigeren Stelle ohne weiteres auszuscheiden und von den Vorteilen des Gesetzes Gebrauch zu machen.

Ziffer 2 soll sicherstellen, daß ein bei einer anderen Körperschaft (§ 1) als seiner bisherigen Anstellungskörperschaft mit Anwartschaft auf feste Anstellung tätiger, unter das Gesetz fallender Beamter dieser Anstellung nicht deswegen verlustig geht, weil seine neue Anstellungsbehörde auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zur Berücksichtigung eines anderen Bewerbers verpflichtet werden kann. Der Beamte wird also nachträglich wettbewerbsfähig gemacht für die feste Anstellung.

Die Beamten (Ziffer 1 und 2) müssen den Antrag auf Eintragung in die Bewerberliste stellen. Vor der Eintragung ist das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nachzuprüfen.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, entscheidet im Streitfall das Fürsorgeamt.

§ 2.

Die Berechtigten des Gesetzes sind die mittelbaren Staatsbeamten, soweit es sich um besoldete, im Hauptamt angestellte Personen handelt. Das Gesetz enthält sich einer materiellen Erklärung, wer als mittelbarer Staatsbeamter anzusehen ist. Der Begriff dieses Beamten ist in Gesetzgebung und Rechtsprechung oft erörtert und steht im allgemeinen fest. Zweifel im Einzelfalle sind nach § 11 zu entscheiden, wobei zu beachten ist, daß die Entscheidung nur für die aus diesem Gesetze sich ergebenden Rechtsverhältnisse Geltung hat.

Unter Abs. 2 fallen solche Personen, die zur Befriedigung eines dauernden Dienstbedürfnisses angenommen waren und nicht im Arbeiterverhältnis standen. Demgemäß fallen auch diese Stellen bei den Anstellungsbehörden unter den Anmeldeungs- und Besetzungszwang. Ausgenommen sind nur solche Beschäftigungsarten, die von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt sind. Zur Anwendung des Gesetzes ist es erforderlich, daß die Angestellten die letzten fünf Jahre bei derselben Körperschaft ununterbrochen im Dienste gestanden haben. Die vorhergehenden fünf Jahre können zwar bei verschiedenen Körperschaften zugebracht sein, dürfen aber nicht durch Beschäftigung im Privatdienst oder bei nicht unter das Gesetz fallenden Körperschaften unterbrochen gewesen sein. Angestellten, die in ihren früheren Stellungen einen vertraglichen Anspruch darauf hatten, daß ihnen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden konnte, muß der gleiche Anspruch in der neuen Stelle gewahrt werden.

Unter politischer Umwälzung (§ 2 Abs. 2) ist die Änderung der Staats- oder Verwaltungshoheit zu verstehen.

Zu §§ 3 bis 9.

Der Gang des Unterbringungsverfahrens ist bei den mittelbaren Staatsbeamten in großen Zügen folgender:

Die Anstellungsbehörde meldet alle bei ihr verfügbaren Stellen bei dem zuständigen Fürsorgeamt an (§§ 3, 4). Das Fürsorgeamt entscheidet, welche Stellen es sich für die zur Zuweisung eines bestimmten Bewerbers von vornherein vorbehalten will (§ 6). Um

diese Stellen findet keine Bewerbung statt. Die nicht vorbehaltenen Stellen macht es für die Bewerber öffentlich bekannt, die sich ihrerseits um die Stellen zu bewerben haben (§ 7). Ist innerhalb von drei Monaten eine Besetzung der Stellen im Wege der freien Bewerbung nicht erfolgt, so zeigt die Anstellungsbehörde dies dem Fürsorgeamt an. Letzteres hat sich dann darüber zu entscheiden, ob es sich die Stellen für die Zuweisung eines bestimmten Bewerbers vorbehalten will oder nicht. Hält es die Stelle für nicht geeignet zur Zuweisung, so gibt es sie frei. Eine solche Stelle steht alsdann der Anstellungsbehörde zur Besetzung mit beliebigen Anwärtern zur Verfügung (§ 8). In die vorbehaltenen Stellen hat das Fürsorgeamt binnen drei Monaten nach Ausspruch des Vorbehalts einen Bewerber einzuweisen. Geschieht dies nicht, so sind auch diese Stellen der Anstellungsbehörde zur beliebigen Besetzung freizugeben (§§ 6 und 8). (Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs der Anstellungsbehörden hat das Fürsorgeamt die Zuweisung eines Bewerbers und die Entscheidung über die Freigabe der Stelle mit besonderer Beschleunigung zu treffen).

Der Bewerber hat zur Feststellung darüber, ob er die Vorschriften des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen darf, beim Fürsorgeamt seine Eintragung in eine dort geführte Liste zu beantragen. Über die Eintragung erhält er eine Bescheinigung. Gegen die Ablehnung seines Antrags steht ihm die Beschwerde zu (§§ 5, 12). Mit der Bescheinigung bewirbt sich der Anwärter bei den Anstellungsbehörden um eine der bekanntgemachten Stellen. Wird er angenommen oder abgelehnt, so erhält das Fürsorgeamt Nachricht und streicht ihn im ersten Falle in der Liste der Bewerber (§ 7). Andernfalls muß er sich entweder so lange um neue Stellen bewerben, bis es ihm gelingt, eine solche zu erhalten, oder er muß unter Vorlegung der ihm von der Anstellungsbehörde zugestellten schriftlichen Ablehnung seiner Bewerbung den Antrag auf Zuweisung einer Stelle an das Fürsorgeamt richten (§ 9). Die ihm alsdann vom Fürsorgeamt zugewiesene Stelle muß er, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen und vorbehaltlich der Rechtsmittel des § 12, annehmen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 4.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf alle freien, d. h. noch nicht endgültig mit einem Beamten besetzten Stellen, auch auf die dem Besetzungszwange nicht unterworfenen (§ 1 Abs. 2) und auf die Stellen der Militäranwärter. Bei letzteren ist ihre Eigenschaft als solche kenntlich zu machen. Die Anmeldepflicht erstreckt sich ferner auf solche Stellen, in denen versorgungsberechtigte Angestellte (§ 2 Abs. 2) untergebracht werden können. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die Beachtung der Anmeldepflicht zu überwachen und im Benehmen mit den Körperschaften die anmeldepflichtigen Stellen zu umgrenzen. Zweifel entscheidet das Fürsorgeamt (§ 11).

Die Bestimmung über den Anteil der vom 1. April 1921 an für die Bewerbung von nicht unter das Gesetz fallenden Anwärtern freizugebenden Stellen hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang es bis dahin gelungen sein wird, die vorhandenen Beamten unterzubringen.

Die Ausschreibung der Stellen hat durch einen Stellenanzeiger zu erfolgen, der im Wege des Postbezugs den Beamten zugänglich sein muß.

Aus der Fassung des § 5 ergibt sich, daß der Antrag auf Eintragung auch schon vor Aufgabe der alten Stelle angebracht werden kann.

Welche Nachweise bei dem Antrage nötig sind, ist nicht bestimmt; es wird sich um Anstellungsurkunden, Anstellungsverträge, Dienstverträge, beglaubigte Zeugnisabschriften, Nachweise über die Höhe des zuletzt bezogenen Einkommens, über das Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter der alten Stelle und um die Nachweise über die Umstände handeln, die den Beamten zum Verlassen seiner alten Stellung gezwungen haben. Die Bescheinigung über die Eintragung ist in urkundlicher Form zu erteilen. Sie ist von den Beamten nach Erwerb einer festen Anstellung oder nach Verlust des Anrechts auf Fürsorge an das Fürsorgeamt zurückzugeben.

Die Eintragung bedeutet für den Bewerber die amtliche Anerkennung, daß er unter das Gesetz fällt. Sie ist daher von grundlegender Bedeutung und darf nur nach sorgfältiger Prüfung aller Merkmale erfolgen.

Zu § 6.

Die Berechnung der Vorbehalts Hälfte erfolgt nicht nach der Gesamtsumme der angemeldeten freien Stellen, sondern nach den freien Stellen der einzelnen Anstellungs-

behörden und hier wieder getrennt nach den Beamtenklassen. Hat eine Körperschaft in einer Beamtenklasse oder überhaupt nur eine Stelle angemeldet, so bleibt sie für die Bewerbung frei, die nächste allein angemeldete Stelle fällt sodann unter den Vorbehalt und so weiter. Auch von den Militäranwärterstellen ist die Hälfte vorzubehalten. Zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens ist das Fürsorgeamt gehalten, Anträgen der Anstellungsbehörden wegen Auswechslung von vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Stellen nach Möglichkeit stattzugeben. Das Amt kann solche Auswechslungen auch ohne Anregung selbständig vornehmen. Die Auswechslung darf im allgemeinen nur gleichwertige Stellen betreffen. Eine Freigabe vorbehaltenen Stellen ohne Ersatz ist nicht zulässig.

Die Auswahl der vorbehaltenen Stellen darf nicht nach einseitigen Gesichtspunkten erfolgen. Es sind Stellen aller Art auszuwählen, und es ist darauf zu achten, daß die für die freie Bewerbung verbleibenden Stellen in gleichem Maße begehrte oder weniger begehrte Stellen enthalten als in der vorbehaltenen Hälfte. In der Verfügung über die vorbehaltenen Stellen selbst ist im übrigen das Fürsorgeamt nicht beschränkt, insbesondere nicht gebunden an die Reihenfolge der Anmeldungen.

Zu § 7.

Die Beamten sind verpflichtet, unverzüglich nach der Eintragung Bewerbungen vorzunehmen. Es ist angängig, daß solche Bewerbungen vorbehaltlich der Nachlieferung der Bescheinigung des § 5 schon vor der Eintragung stattfinden.

Auch die Beamten, die sich im besetzten oder abgetretenen Gebiet in Stellen der in § 1 Abs. 2 genannten Art befunden haben, sind berechtigt, die Fürsorge des Gesetzes, allerdings nur für andere Stellen als die in § 1 Abs. 2 genannten, anzurufen.

Was als ein zwingender Grund für die Ablehnung einer Stelle anzusehen ist, bleibt Frage des Einzelfalles.

Zu § 8.

Die Stellen, für deren Vorbehalt sich das Fürsorgeamt entscheidet, nachdem sie im Wege der freien Bewerbung nicht haben besetzt werden können, sind auf die in § 6 genannten Vorbehaltstellen anzurechnen und wie sie zu behandeln.

Zu § 9.

Die Bewerbungen der Beamten sollen ernstlich gemeint sein und dürfen sich nicht auf Stellen erstrecken, die ihrer bisherigen Besoldung und Beschäftigung nicht entsprechen. Böllige Übereinstimmung ist nicht nötig. Dagegen muß verlangt werden, daß der Beamte nicht durch Scheinbewerbungen formell zwar seiner Pflicht zur Bewerbung um freie Stellen nachkommt, aber tatsächlich seine Unterbringung nach Belieben verzögert. Um das zu verhindern, sieht Abs. 2 des § 9 eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablauf die Anrufung des Fürsorgeamts zum Zwecke der Zuweisung einer Stelle nicht mehr erfolgen kann, der Beamte also lediglich auf die freie Bewerbung verwiesen ist.

Daß trotz dem Antrag auf Zuweisung der Beamte selbst weitere Bewerbungen vornimmt, ist nicht zulässig. Der in Abs. 1 festgelegten Pflicht auf Weiterbewerbung hat der Beamte genügt, wenn er nach Ablehnung einer Bewerbung noch andere unerledigte Bewerbungen laufen hat.

Die Pflicht des Beamten, sich „unverzüglich“ um eine andere Stelle zu bewerben ist dahin zu verstehen, daß er sich sofort, nachdem ihm eine seiner bisherigen Beschäftigung und Besoldung entsprechende Stelle bekannt geworden ist, um sie zu bewerben hat.

Der Notwendigkeit, die Beamten so schnell wie möglich einer geregelten Tätigkeit wieder zuzuführen und sie im eigenen Interesse und im Interesse der zu ihrem Unterhalt Verpflichteten von dieser materiellen Fürsorge zu befreien, dient die Vorschrift, daß die Beamten Stellen auch dann anzunehmen haben, wenn sie ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung nicht voll entsprechen. Diese Vorschrift wird indessen mit Zurückhaltung zu handhaben sein. Die Unterbringung muß in möglichst gleichwertigen Stellen erfolgen. Der Beamte hat kein Anrecht darauf, sich zu verbessern, aber andererseits dürfen auch etwaige Abweichungen nach unten nur geringfügiger Natur sein. Bei der Gegenüberstellung der Einkommensbezüge ist das bisherige Einkommen der alten Stelle mit dem gleichzeitigen bisherigen Einkommen der neuen Stelle in Vergleich zu bringen. Die Unterbringung in einem anderen Verwaltungszweig als in dem, aus dem der Beamte stammt, ist zulässig. Im übrigen ist die Beurteilung der Gleichwertigkeit Frage des einzelnen der allgemeinen Regelung sich entziehenden Falles und bei Streit vom Fürsorgeamt zu entscheiden.

Aber die erfolgte Zuweisung hat das Fürsorgeamt dem Beamten einen Bescheid zu erteilen mit der Aufforderung, den Dienst unverzüglich anzutreten. Von dem Dienstantritt haben die Anstellungsbehörden dem Fürsorgeamt Mitteilung zu machen.

Hat der Beamte gegen den Zuweisungsbescheid rechtzeitig Beschwerde nicht eingelegt (§ 12 Abs. 2), seinen Dienst gleichwohl aber aus Gründen, die nicht als schlechterdings zwingend anerkannt werden, innerhalb der Beschwerdefrist (§ 12 Abs. 2) nicht angetreten, so erteilt das Fürsorgeamt ihm einen Bescheid darüber, daß er den Anspruch auf Fürsorge verloren habe.

Zu § 10.

Abs. 1 gilt sowohl für die vom Fürsorgeamt zugewiesenen Beamten wie für die nach vorangegangener freier Bewerbung eingestellten Beamten. Die Rechtsbeziehungen dieser Personen zu der Körperschaft regeln sich nach den für die neuerlangte Stelle bestehenden Vorschriften, jedoch unter Berücksichtigung des in der aufgegebenen Stelle erworbenen Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalters. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß die Beamten ohne Probezeit zu übernehmen sind, so soll dadurch lediglich verhindert werden, daß die in ihrer verlassenen Stelle endgültig angestellt gewesenen Beamten einer solchen Probezeit unterworfen werden. Es sind damit aber für die Möglichkeit der Besetzung nicht ausgeschaltet die Stellen, in denen probeweise oder zu vorübergehender Dienstleistung oder zum Zwecke der Vorbereitung Beamte beschäftigt werden, und es ist dem Fürsorgeamt nicht benommen, auch in solche Stellen unter das Gesetz fallende Personen einzuweisen. Dabei ist allerdings daran festzuhalten, daß bereits angestellt gewesenen Beamten wider ihren Willen solche Stellen nicht zugewiesen werden dürfen, weil das ihrer bisherigen Beschäftigung nicht entsprechen würde (§ 9 Abs. 3). Es kommen für diese Stellen vorwiegend nur solche Beamten in Frage, die in ihrer alten Stelle ebenfalls auf Probe, zur vorübergehenden Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt waren.

Die Beitragsverpflichtung des Staates nach Abs. 2 beginnt erst mit Einstellung eines Beamten, der 40 und mehr Jahre alt ist. Die Bestimmung über den Pensionsfall, die Festsetzung und Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge verbleibt der Anstellungsbehörde ohne Mitwirkung des Staates. Die Pensionierung erfolgt nach dem Gehalt, das der Beamte in der neuen Stellung bezogen hat. Die Anstellungsbehörden haben alljährlich zum 1. Mai, erstmalig zum 1. Mai 1921, bei dem Fürsorgeamt die dem Staate zur Last fallenden Beiträge zur Erstattung anzumelden.

Die Fassung des Gesetzes ist in Abs. 3 nicht ganz klar. Der Staat führt nicht den ihm „zufallenden“ Ruhegehaltsanteil an die „Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen“ ab, sondern den ihm zur Last fallenden Ruhegehaltsanteil an die Ruhegehaltskassen und seinen Anteil an den Reliktenlasten an die Witwen- und Waisenkassen.

Die in Abs. 4 genannten Satzungen sind nötigenfalls schleunigst mit dem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben das Erforderliche zu veranlassen.

Der Berechnung der Umzugskosten sind die jeweils zur Zeit des Umzugs bestehenden staatlichen Vorschriften zugrunde zu legen. Dabei sind die mittleren Beamten grundsätzlich der Klasse 6 und die Unterbeamten der Klasse 8 der im § 1 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 aufgeführten Einteilung zuzurechnen. Im übrigen entscheidet gemäß § 11 das Fürsorgeamt.

Die Umzugskostenforderungen sind von der Körperschaft dem Fürsorgeamt in Berlin vorzulegen.

Zu § 11.

Die Durchführung des Gesetzes ist im wesentlichen in die Hand des dem Staatsministerium unterstellten Fürsorgeamts gelegt, das seinen Sitz in Berlin NW 40, In den Zelten 21, hat. Seine Zusammensetzung und die über sein Verfahren gegebenen Vorschriften gewährleisten eine sachkundige und unbeeinflusste Geschäftsführung. Sie wird im einzelnen durch ein besonderes Regulativ geregelt werden. Die Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem Amte regelt sich nach § 124 des Landesverwaltungsgesetzes.

Zu § 13.

1. Unterbringung von Lehrpersonen.

Die staatliche Unterbringung von Lehrpersonen, die bisher auf die Fürsorgestelle beim Provinzialschulkollegium in Berlin und einige andere Stellen (so die Regierung in Schleswig für Nordschleswig) verteilt war, liegt künftig ganz in der Hand des Fürsorge-

amts für Lehrpersonen in Berlin, und Befreiungen von der Stellenanmeldung, wie sie bisher für die Restteile von Posen und Westpreußen bestanden, bestehen nach dem Gesetz nicht mehr, da das Gesetz gleichmäßig in ganz Preußen gilt.

Unter Schulaufsichtsbehörde ist im folgenden, wenn es sich um Fach- und Fortbildungsschulen handelt, der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident in Charlottenburg, zu verstehen.

A. Welche Arten von Lehrkräften auf die gesetzliche Unterbringungsberechtigung Anwartschaft haben, enthält § 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 1.

In § 13 Abs. 1 (preussische Lehrkräfte) ist zu beachten:

1. daß unter Leitern und Lehrern Leiterinnen und Lehrerinnen mitverstanden sind;
2. daß im § 13 Abs. 1 Schulamts-„bewerber“ nicht gleichbedeutend ist mit Schulamtsanwärter, da als Schulamtsanwärter nur Lehrkräfte anzusprechen sind, die noch keine Anstellung erhalten haben, bei denen aber der Staat auf Grund der von ihnen abgelegten Prüfung eine Anwartschaft auf die Anstellung anerkannt hat. Es gehören zu den in § 13 Abs. 1 genannten Schulamts-„bewerbern“:
 - a) Schulamtsbewerber, die keine Schulamtsanwärter sind, das sind bisher angestellte Lehrkräfte, die ihre bisherige Anstellung aufgegeben haben und auf der neuen Stelle, um die sie sich bewerben, noch nicht von neuem angestellt sind.
 - b) Schulamtsanwärter. Aber nicht jeder Schulamtsanwärter des besetzten oder abgetretenen Gebiets gehört zu den in § 13 Abs. 1 genannten Schulamtsbewerbern. Ausgeschlossen von ihnen sind alle Schulamtsanwärter, die die allgemeine Voraussetzung der gesetzlichen Unterbringungsberechtigung nicht erfüllen können. Nichtunterbringungsberechtigt sind daher alle im Schuldienst noch nicht beschäftigten Schulamtsanwärter, denn bei ihnen, die noch kein Amt zu versehen haben, kann der Fall nicht eintreten, daß sie wegen Besetzung oder Abtretung von Landesgebiet ihr Amt verlieren, und die Frage, ob ihnen zugemutet werden kann, ein bisher versehenes Amt weiter zu versehen, kann bei ihnen nicht entstehen.

In § 16 Abs. 1 (elsaß-lothringische Lehrkräfte) ist zu beachten:

daß unter Lehrpersonen keine anderen Arten von Lehrkräften verstanden sind als die im § 13 Abs. 1 genannten.

B. Neben den gesetzlichen Unterbringungsberechtigten hat das Gesetz (§ 16 Abs. 2) als auf Verlangen des Unterrichtsministers unterbringungsberechtigt anerkannt:

1. Lehrpersonen, die im Auslands- oder Kolonialschuldienst ihre bisherige Stelle haben aufgeben müssen (als solche Lehrkräfte gelten nur im Erlaß vom 27. März 1905, Zentralblatt S. 338, genannte Lehrkräfte; das Verlangen, sie unterzubringen, wird in der Regel nur dann gestellt werden, wenn es sich um Lehrkräfte handelt, die beim Eintritt in den Auslandsschuldienst entweder preussische Staatsangehörige waren oder im öffentlichen preussischen Schuldienst standen);
2. Lehrpersonen, die an einer aus staatlichen Mitteln laufend unterstützten Privatanstalt der in § 13 Abs. 1 genannten Art hauptamtlich beschäftigt waren (diese Lehrkräfte werden damit zu rechnen haben, daß die sonst für die gesetzliche Unterbringungsberechtigung maßgebende und oben unter A erörterte allgemeine Voraussetzung auch bei ihnen geprüft wird).

II. Unterbringungsstellen.

(§ 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4.)

A. Die Schulaufsichtsbehörden sind den zuständigen Ministern dafür verantwortlich, daß die Anmeldung der freien, freiverdenden und neu zu schaffenden Stellen durch die nach § 1 verpflichteten Körperschaften (§ 4 Satz 1) von ihnen so beaufichtigt wird, daß eine rechtzeitige und lückenlose Anmeldung außer Frage steht. Als freie Stellen gelten alle, auf denen kein Stelleninhaber ist, also auch die von nicht angestellten Lehrkräften vermalteten. Wird in einer Gemeinde mehr als eine Stelle für das Fürsorgeamt ausgewählt, so hat die Schulaufsichtsbehörde nach Möglichkeit der Gemeinde und der Bezirkslehrerkammer Gelegenheit zur Äußerung zu bieten. Die Stellenanmeldung beim Vorsitzenden des Fürsorgeamts darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

B. Nach dem Ablauf eines Kalendermonats, zum ersten Male nach dem 31. Mai 1920, wählt die Schulaufsichtsbehörde aus den ihr im abgelaufenen Monat gemeldeten Stellen die Hälfte für das Fürsorgeamt aus. Beim ersten Male tritt an die Stelle des abgelaufenen Monats die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem 31. Mai 1920. Die Schulaufsichtsbehörde hat dabei die ihr gemeldeten Stellen zunächst nach Schularten in Gruppen erster Ordnung zu teilen (bei den Regierungen ergeben sich bei der Teilung zwei Gruppen erster Ordnung: Volksschulen und mittlere Schulen). Jede Gruppe erster Ordnung teilt sie dann weiter in die Gruppen zweiter Ordnung: Leiterstellen, Lehrstellen, Lehrerinnenstellen. Jede Gruppe zweiter Ordnung teilt sie in die Gruppe dritter Ordnung: evangelische, katholische und jüdische Stellen. Jede Gruppe dritter Ordnung in die Gruppen vierter Ordnung: Stellen mit Familienwohnung, Stellen mit Wohnung für Unverheiratete mit eigenem Hausstand, Stellen mit Wohnung für Unverheiratete ohne eigenen Hausstand, Stellen ohne Dienstwohnung. Die Schulaufsichtsbehörde wählt dann in jeder Gruppe vierter Ordnung die Hälfte der Stellen für das Fürsorgeamt aus.

Machen die in einer Gruppe vierter Ordnung enthaltenen Stellen eine ungerade Zahl aus, so erhält die bei der Teilung durch zwei übrigbleibende Stellen das Fürsorgeamt. Die Schulaufsichtsbehörde stellt dann fest: a) die Gesamtzahl der zu verteilenden Stellen; b) die dem Fürsorgeamt zuzuteilende Hälfte der Gesamtzahl, wobei, wenn die Gesamtzahl eine ungerade ist, die übrigbleibende Stelle der Hälfte des Fürsorgeamts zuzurechnen ist; c) die Summe der dem Fürsorgeamt in den drei ersten Gruppen vierter Ordnung (Stellen mit Wohnung) zugeteilten und die Summe der ihm in den drei ersten Gruppen vierter Ordnung nicht zugeteilten Stellen; d) die Summe der dem Fürsorgeamt in der vierten Gruppe vierter Ordnung (Stellen ohne Dienstwohnung) zugeteilten und die Summe der dem Fürsorgeamt in der vierten Gruppe vierter Ordnung nicht zugeteilten Stellen. Ergibt sich, daß die Anteile des Fürsorgeamts bei c und d zusammengerechnet mehr betragen als der Anteil des Fürsorgeamts bei b), so kann der Anteil des Fürsorgeamts bei d (Stellen ohne Dienstwohnung) solange gekürzt werden, bis seine Anteile bei c und d zusammengenommen nicht mehr betragen als sein Anteil bei b. Bei der im ersten Monat jedes Kalendervierteljahrs erfolgenden Stellenauswahl, das erstemal also bei der in der ersten Julihälfte 1920, kann die Schulaufsichtsbehörde feststellen, ob im abgelaufenen Kalendervierteljahre bei einer der drei ersten Gruppen vierter Ordnung (Stellen mit Dienstwohnung) mehr als drei Fünftel der Stellen dem Fürsorgeamt zugeteilt sind. Ist das der Fall, so kann, was über drei Fünftel hinausgeht, bei der betreffenden Gruppe solange einbehalten und bei der vierten Gruppe vierter Ordnung (Stellen ohne Dienstwohnung) solange zugefügt werden, bis das, was über drei Fünftel hinausgeht, ausgeglichen ist. Die Schulaufsichtsbehörden, die umfangreichere Verteilungsrechnungen einzureichen haben, erhalten hierzu vom Vorsitzenden des Fürsorgeamts Vordrucke. Ist vor dem Zuzug des neuen Stelleninhabers eine Wohnungsinstandsetzung erforderlich, die voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, ist die Familie des früheren Stelleninhabers noch in der Wohnung und kann wegen Wohnungsmangels nicht anders unterkommen, oder liegt sonst ein Grund vor, weswegen die Stelle ein Vierteljahr nach der Stellenauswahl voraussichtlich nicht bezugsfähig sein wird, so hat die Schulaufsichtsbehörde solche Stellen dem Fürsorgeamt nicht zuzuteilen. Ist das nicht möglich, ohne von den vorgeschriebenen Verteilungsgrundsätzen abzuweichen, so hat die Schulaufsichtsbehörde dem Vorsitzenden des Fürsorgeamts eine möglichst gleichartige Stelle zur Auswechslung vorzuschlagen. Die Schulaufsichtsbehörde hat den Anmeldepflichtigen mitzuteilen, ob über die für sie angemeldeten Stellen das Fürsorgeamt verfügt oder ob sie nicht für das Fürsorgeamt bestimmt sind und auf dem gewöhnlichen Wege besetzt werden.

C. Bis zum 15. jedes Monats, das erstemal zum 15. Juni 1920, muß beim Vorsitzenden des Fürsorgeamts die Anmeldung der für das Fürsorgeamt ausgewählten Stellen eingehen. Die Anmeldung muß enthalten:

1. Welche Stellen in der Abmeldezeit bei der Schulaufsichtsbehörde zu melden waren, der Schulaufsichtsbehörde aber noch nicht ordnungsmäßig gemeldet sind. Der Vorsitzende des Fürsorgeamts hat der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, wann die Anmeldung bei ihm eingegangen ist;
2. eine nach den vorgeschriebenen Grundsätzen aufgestellte Verteilungsrechnung der ordnungsmäßig gemeldeten Stellen;
3. etwaige Auswechslungsvorschläge, Anmeldungen von Stellen, die zur Ausführung früher vereinbarter Auswechslungen gemeldet werden, und was sich sonst außer 1 und 2 etwa noch anzugeben findet.

D. Die Gleichwertigkeit der Stellen ist so zu beurteilen, daß, wenn es z. B. an Unterhaltungsstellen für Lehrerinnen fehlt, während sie für Lehrer ausreichend zur Verfügung stehen, eine geringere Vorzüge aufweisende Lehrerinnenstelle einer Lehrerstelle mit größeren Vorzügen gleichgesetzt werden kann. Freigabeanträge sind an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Glaubte die Schulaufsichtsbehörde, einen Ersatz bieten zu können, den sie nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse als für das Fürsorgeamt gleichwertig ansieht, so gibt sie den Antrag mit ihrem Ersatzerbieten an den Vorsitzenden des Fürsorgeamts weiter. Glaubte sie, dazu nicht in der Lage zu sein, hat sie das dem Antragsteller mitzuteilen und ihm zu bemerken, daß sein Antrag sich damit erledigt.

III. Unterbringung.

(§ 13 Abs. 2 Satz 3.)

A. Der Weg, auf dem die staatliche Unterbringung der verdrängten und abwandernden Lehrkräfte bisher erfolgte, waren vom Unterrichtsminister erteilte, eine Verletzung im Interesse des Dienstes vorbereitende Unterrichtsaufträge und dann die ihnen folgende Verletzung im Interesse des Dienstes durch den Unterrichtsminister (§ 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852). Das Unterbringungs Gesetz hat mit der Zuweisung durch den Vorsitzenden des Fürsorgeamts und der auf sie folgenden Anstellung durch die Schulaufsichtsbehörde einen neuen Weg eingeschlagen. Eine staatliche Unterbringung auf dem Wege der freien Bewerbung um Unterbringungsstellen (§ 7) steht das Gesetz bei Lehrpersonen nicht vor. Einer Selbstunterbringung auf Nichtunterbringungsstellen steht es nicht entgegen. Die Vorteile des Gesetzes können nur denen zugewandt werden, die nach dem Gesetz unterbringungs berechtigt sind.

B. Soll ein Nichtschulleiter eine Schulleiterstelle zugewiesen erhalten, so kann das nicht vom Vorsitzenden des Fürsorgeamts ausgehen. Nur wenn der Wunsch dazu von der Schulaufsichtsbehörde und vom Schulverband ausgeht, bestehen dagegen keine Bedenken. Soll umgekehrt ein Schulleiter eine Nichtschulleiterstelle erhalten, so ist dagegen nur dann nichts einzuwenden, wenn er es selbst beantragt.

Das Gesetz rechnet damit, daß es die tatsächlichen Verhältnisse oft nicht zulassen, seine Absicht, jedem eine seiner bisherigen gleichwertige Stelle zuzuteilen, zu verwirklichen. Das Gesetz bestimmt deswegen (§ 9 Abs. 3), daß ein Unterbringungs berechtigter auch eine seiner bisherigen Beschäftigung und Besoldung nicht voll entsprechende Stelle zugewiesen erhalten kann. So sehr es sich der Vorsitzende des Fürsorgeamts wegen der mit ersten und alleinigen Landlehrerstellen gewöhnlich verbundenen wirtschaftlichen Vorteile wird angelegen sein lassen müssen, bisherige erste und alleinige Landlehrer wieder auf solchen Stellen unterzubringen, so werden nach Lage der Verhältnisse doch namentlich jüngere und unverheiratete Lehrer damit rechnen müssen, daß es nicht möglich ist, sie auf solchen Stellen unterzubringen. Und bei Lehrkräften mittlerer Schulen, für die in der bisher für sie geltenden Besoldungsordnung die Alterszulage besonders günstig gestaffelt war, wird es sich ebenfalls leicht als nicht möglich herausstellen, ihnen in absehbarer Zeit eine Stelle zuzuteilen, auf der die Alterszulage gleich günstig gestaffelt ist. Die Schulaufsichtsbehörde, der die Stelle untersteht, erhält von dem Zuweisungsbescheid eine Abschrift, der von dem Vorsitzenden die ihm vorliegenden Personalpapiere beigegeben werden.

F. Die Schulaufsichtsbehörde hat den Zugewiesenen möglichst bald auf der ihm zugewiesenen Stelle anzustellen. Liegen ein gesetzliches Hindernis oder sonst Hinderungsgründe vor, die ihrer Auffassung nach notwendigerweise berücksichtigt werden müssen (z. B. dem Zugewiesenen fehlen bestimmte verlangte Lehrbefähigungen), so hat sie sich mit dem Vorsitzenden des Fürsorgeamts in Verbindung zu setzen und nötigenfalls auf die Entscheidung des zuständigen Ministers anzutragen.

Die Schulaufsichtsbehörde setzt den Tag des Dienstantritts fest, doch darf dieser nicht später liegen als der Dienstantritt. Dem Vorsitzenden des Fürsorgeamts hat die Schulaufsichtsbehörde von der Anstellung Nachricht zu geben.

G. Da Kirchengemeinden und jüdische Kultusgemeinden keine Stellen zur Verfügung zu stellen haben (§ 1), erstreckt sich bei dauernd vereinigten Schul- und Kirchenämtern und dauernd vereinigten Schul- und jüdischen Kultusämtern die Zuweisung nur auf das Schulamt. Kommt es mit den für das Kirchen- oder Kultusamt Besetzungsberechtigten über die Anstellung für das vereinigte Amt zu keiner Einigung, hat sich die Schulaufsichtsbehörde schlüssig zu machen, ob sie die dauernde Vereinigung fortbestehen lassen will. Entschieden sie sich für das Fortbestehen, so hat sie den Vorsitzenden des Fürsorgeamts zu ersuchen,

die Zuweisung zurückzuziehen, welchem Ersuchen der Vorsitzende des Fürsorgeamts zu entsprechen hat.

Die dem Unterrichtsminister bisher von der Fürsorgestelle des Provinzialschulkollegiums in Berlin vorzulegenden Nachweisungen verdrängter Schulamtsanwärter waren nur für im Schuldienst noch nicht beschäftigte, also nicht unterbringungsberechtigte Schulamtsanwärter vorgesehen. Außer diesen Nachweisungen hat jetzt der Vorsitzende des Fürsorgeamts dem Unterrichtsminister fortlaufend Nachweisungen der unterbringungsberechtigten Schulamtsanwärter vorzulegen. Die Nachweisung der unterbringungsberechtigten Schulamtsanwärter muß bei jedem der in ihr genannten Namen angeben, ob der Betreffende das Amt, mit dem er beauftragt war, ohne Rücksicht, mit einem neuen beauftragt zu werden, verloren hat oder aus welchem Grunde ihm nach Lage der Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, unter der fremden Herrschaft seine Amtstätigkeit fortzusetzen (die Nachweisung der nicht unterbringungsberechtigten Schulamtsanwärter muß künftig bei jedem Namen angeben, warum nach Lage der Verhältnisse dem Betreffenden nicht zugemutet werden kann, sich im abgetretenen Gebiete verwenden zu lassen). Die unterbringungsberechtigten Schulamtsanwärter werden dann ebenso wie die nichtunterbringungsberechtigten auf die Schulaufsichtsbehörde verteilt. Hält die Schulaufsichtsbehörde bei einem ihr zugeteilten unterbringungsberechtigten Schulamtsanwärter den Zeitpunkt für gekommen, ihn anzustellen, bezeichnet sie dem Vorsitzenden des Fürsorgeamts ihn zur Verfügung stehende, für den Schulamtsanwärter sich eignende Stellen des Bezirks und beantragt, dem Schulamtsanwärter eine der Stellen zuzuweisen. Ohne oder entgegen einem Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde soll der Vorsitzende des Fürsorgeamts Schulamtsanwärtern keine Stellen zuweisen. Die Versorgung der vom Unterrichtsminister den Schulaufsichtsbehörden zugeteilten nichtunterbringungsberechtigten Schulamtsanwärter bleibt wie bisher ausschließlich Sache der Schulaufsichtsbehörde.

IV. Umzugskosten.

(§ 13 Abs. 4 Satz 2.)

Umzugskosten erhalten sämtliche nach dem Gesetz unterzubringende Lehrkräfte, auch die nach dem Gesetz unterzubringenden elsäß-lothringischen Lehrkräfte und Schulamtsbewerber. Lehrkräfte, deren Unterbringung das Gesetz nicht in die Hand nimmt, die nicht gesetzlich, sondern nur auf Verlangen des Unterrichtsministers unterbringungsberechtigt sind (§ 14 Abs. 2), gehören nicht hierher. Können Lehrkräfte von aus staatlichen Mitteln laufend unterstützten Privatanstalten nach dem Beschluß des Staatsministeriums vom 26. Juli 1919 (Abschnitt VI (Nr. 168 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 28. Juli 1919)) Umzugskostenansprüche geltend machen, bleibt ihnen das unbenommen.

Zu § 15.

Welcher Art die Ansprüche des Beamten sind, ist eine privatrechtliche Frage, die im Streitfalle der gerichtlichen Entscheidung unterliegt.

Zu § 16.

Die Zahl der vertriebenen elsäß-lothringischen mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen an öffentlichen, nicht staatlichen Schulen, die am 10. November keinem anderen deutschen Bundesstaat angehörten, beträgt nach den vorliegenden Anmeldungen 125. Darunter befinden sich 27 mittelbare Staatsbeamte und 98 Lehrpersonen. Das Verhältnis der Bevölkerung Preußens zum Deutschen Reich betrug nach der letzten allgemeinen Volkszählung im Jahre 1910 nach der amtlichen Auskunft des Statistischen Landesamts rund 62 v. H. Danach fallen von den elsäß-lothringischen Beamten dieser Art unter das Gesetz 17 bei den mittelbaren Staatsbeamten und 61 bei den Lehrpersonen. Ihre Berücksichtigung hat nach der Reihenfolge der Anmeldung zur Eintragung (§ 5) bis zur Erreichung der genannten Zahl zu erfolgen.

Berlin, den 18. Mai 1920.

Der Finanzminister.
Lüdemann.

Der Minister des Innern.
Severing.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Braun.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.
Haenisch.

Flaggen der Dienstgebäude.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 3. August 1920.

Im Einvernehmen mit den übrigen Herren Staatsministern hebe ich sämtliche bisherigen Vorschriften über das Flaggen der Dienstgebäude für den Bereich meiner Verwaltung auf und bestimme, daß bis auf weiteres ein Flaggen nur auf Grund meiner besonderen Anweisung und in den preussischen Farben zu erfolgen hat, wobei die vorhandenen Fahnen weiterbenutzt werden können.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB. I 2655. I 9986.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Demobilmachungsausschuß Groß-Berlin.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 4. August 1920.

Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April d. J. (G.S. S. 123) bestimme ich, daß der Geltungsbereich der auf Grund der allgemeinen und besonderen Befugnisse erlassenen Verordnungen des Demobilmachungsausschusses Groß-Berlin mit dem 1. Oktober d. J. mit dem Bezirke der neuen Stadtgemeinde Berlin in Übereinstimmung gebracht wird. Ihre Befugnisse als Demobilmachungskommissar werden schon jetzt auf die Gebiete erweitert oder beschränkt, die zur neuen Stadtgemeinde Berlin gehören. Ich ersuche Sie, die dem Demobilmachungsausschuß Groß-Berlin erteilten Vollmachten entsprechend abzuändern und eine Neu festsetzung des Geltungsbereichs der erlassenen Verordnungen in die Wege zu leiten. Für diejenigen Teile des bisherigen Zweckverbandsgebiets, die nicht in die neue Stadtgemeinde Berlin einbezogen sind, ist der Regierungspräsident in Potsdam als Demobilmachungskommissar zuständig.

In Auftrage.

von Meyeren.

III 10144.

An den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 7. August 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. dess. Mts., HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs nachträglich noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Potsdam:

Grüner (Kreis Niederbarnim);

im Regierungsbezirk Oppeln:

Stadt Cosel und Landgemeinden Klodnitz, Coselhafen, Randzinz-Bogorzelleß im Kreise Cosel;

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Stadt Viebrich; Landgemeinden Griesheim, Nied.-Schwanheim, Loßenheim (Kreis Höchst a. M.);

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Bürgermeistereien Friemersheim, Hochemmerich, Homberg, Moers und Nepelen-Baerl im Kreise Moers.

Ferner werden in das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (vergl.

Ziffer I 1b vorgenannter Erlasse) zu behandeln sind, nachträglich noch folgende Orte aufgenommen; und zwar gleichfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab:

im Regierungsbezirk Potsdam:

Stadt Wittstock;

im Regierungsbezirk Breslau:

Dittmannsdorf (Kreis Waldenburg);

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Stadt Klöße; Westeregeln (Kreis Wanzleben);

im Regierungsbezirk Osnabrück:

Bramsche (Kreis Verfenbrück);

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Städte Hofheim a. T., Lorch, Gaub, Diez, Nassau, Hochheim a. M.; Landgemeinden Kriftel, Dkriftel, Sulzbach, Lorsbach (Kreis Höchst a. M.); Altmannshausen, Erbach a. Rh., Hattenheim, Johannisberg, Niederwalluf, Ostrich, Mittelheim, Winkel (Rheingaukreis); Camp (Kreis St. Goarshausen); Eddersheim (Landkreis Wiesbaden);

im Regierungsbezirk Coblenz:

die Gemeinden Obermendig und Ettringen (Kreis Mayen);

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Bürgermeistereien Hörsthen, Orsoy Land, Rheinberg Land, Offenbergl, Bardt und Gemeinden Koffenrey und Saalhoff der Bürgermeisterei Bierquartieren (Kreis Mörz);

im Regierungsbezirk Köln:

Orte Sieglar, Eschmar, Kriegsdorf, Spich, Bergheim (Sieg), Müllekoven der Bürgermeisterei Sieglar (Siegkreis); Gemeinden Siegburg-Müllsdorf und Niederpleis der Bürgermeisterei Menden (Siegkreis);

im Regierungsbezirk Trier:

Kreis Merzig Bürgermeisterei Hautstadt mit den Ortschaften: Hautstadt, Honzrath, Erbringen, Reinsbach, Hargarten, Beckingen, Fickingen, Düppentweiler; Bürgermeisterei Hilbringen mit den Ortschaften: Ballern, Büdingen, Fitten, Hilbringen, Mechern, Mondorf, Schwemlingen, Silbingen, Weiler, Wellingen; Bürgermeisterei Merzig-Land mit den Ortschaften: Bachem, Bieben, Brotdorf, Harlingen, Menningen, Merchingen; aus der Bürgermeisterei Mettlach die Ortschaften: Besseringen, Dreisbach, Saathölzbach; Kreis St. Wendel Bürgermeisterei Alzweiler mit den Orten: Alzweiler, Bliessen, Gronig, Gudesweiler, Marpingen, Oberthal, Urexweiler, Winterbach; Bürgermeisterei Oberkirchen mit den Orten: Balterweiler, Eisweiler, Furschweiler, Hofeld-Mauschbach, Rauborn, Urweiler, Pinsweiler, Heisterberg; Bürgermeisterei St. Wendel-Land mit den Orten: Dörrenbach, Mainzweiler, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Kemmesweiler, Steinbach, Werschweiler, Welschhausen;

im Regierungsbezirk Aachen:

die Gemeinden Linnich (Kreis Jülich) und Dittweiler (Kreis Seifenkirchen).

Ferner mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab:

im Regierungsbezirk Breslau:

Gemeinde Gallenau (Kreis Frankenstein); Maltzsch (Schlesien, Kreis Neumarkt);

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Stadt Seidenberg; Orte Zillerthal und Erdmannsdorf (Kreis Hirschberg);

im Regierungsbezirk Osnabrück:

Stadt Osnabrück;

im Regierungsbezirk Wiesbaden:
Landgemeinden Neuenhain und Schönberg (Obertaunuskreis);

im Regierungsbezirk Coblenz:
Gemeinde Castellum (Kreis Simmern).

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

ZB. 1 2824. Im Auftrage.
Gerbaulet.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ausführung des Weingesezes.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 30. Juli 1920.

Interessenten aus Weinbau und Weinhandel haben wiederholt auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die ihnen die nach den Vorschriften einerseits des Weingesezes andererseits des Weinsteuergesezes erforderliche umständliche und zeitraubende Buchführung verursache. Der Anregung, ein einheitliches Muster einzuführen, das sowohl die durch das Weingesez, als auch die durch das Weinsteuergesez geforderten Angaben aufzunehmen vermag, hat der Herr Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung nicht entsprechen können, da er unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen von einer Maßnahme absehen möchte, welche die Beschaffung neuer Bücher notwendig machen, die vorhandenen entwerten würde.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 19 des Weingesezes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, RGBl. S. 549) darf die Verwendung der Muster A bis G dann unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden. Die nach den Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesez (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. August 1918, ZentrBl. f. d. Deutsche Reich S. 503) nach Muster 12 und 13 zu führenden Weinsteuerbücher vermögen dann einen hinreichenden Ersatz für die nach den Ausführungsbestimmungen zum Weingesez von Schankwirten, Lebensmittelhändlern usw. zu führenden Weinbücher nach Muster F zu bieten, wenn in die Spalte Bemerkungen des Weinsteuerbuchs ein Vermerk darüber aufgenommen wird, ob der dort gebuchte Wein gezuckert ist oder nicht.

Ordnungsmäßige Führung des Weinsteuerbuchs nach Muster 12 oder 13 und gleichzeitig des Kellerbuchs nach Muster A oder B macht das Weinlagerbuch nach Muster D entbehrlich, befreit aber Betriebe, die Zucker zusetzen, nicht von der Pflicht zur Buchführung nach Muster C.

Wir ersuchen, den mit der Überwachung des Weinverkehrs betrauten Beamten und Sachverständigen hiervon zur Nachachtung Kenntnis zu geben und die Weinkontrolleure außerdem anzuweisen zu lassen, die zur Buchführung verpflichteten Erwerbskreise bei der Ausübung ihres Berufs aufzuklären.

Zugleich im Namen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
und für Handel und Gewerbe.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage.
Gottstein.

M. II 1711 M. f. B. — II b 5449 M. f. G. — II a 5590.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher.

Auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G. S. 265), vom 7. Juli 1920 (G. S. 387) bestimme ich folgendes:

An Stelle der in § 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleiher bis auf weiteres sich ausbedingen oder zahlen lassen:

- a) 3 Pf. für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 M;
- b) 2 Pf. für jeden Monat und jede den Betrag von 30 M übersteigende Mark.

Diese Bestimmung ist auch für die Pfandleihanstalten der Gemeinden oder weiteren Gemeindeverbände unter der Voraussetzung anwendbar, daß gemäß § 21 oder § 22 des Gesetzes vom 17. März 1881 dessen § 1 für sie gilt.

Berlin, den 23. Juli 1920.

Der Minister des Innern.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Kosten für Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 6. August 1920.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Ihnen durch den Kundenerlaß vom 14. Juni d. J. (S. M. B. L. S. 187) erteilte Ermächtigung, über Mittel bis zu 10 000 M zu verfügen, sich auf die Kosten zur Herstellung der Einrichtung oder Unterhaltung von Büroräumen für die einzelnen Schlichtungsausschüsse bezieht.

Im Auftrage.

III 9183.

Gerbaulet.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

und zur Kenntnis an die übrigen Herren Regierungspräsidenten usw.

3. Reichsversicherungsordnung.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Bergütung für die Quittungskartenausgabe.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 2. August 1920.

Die durch den Erlaß vom 12. Mai d. J. (S. M. B. L. S. 160) festgesetzte erhöhte Vergütung für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten steht den Krankenkassen erst vom 12. Mai d. J., dem Tage des Erlasses ab, zu.

Im Auftrage.

III V 1079.

Bracht.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Schulordnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 26. Juli 1920.

Der letzte Satz der Anmerkung*) zu § 5 der mit dem Erlasse vom 25. März d. J. (SMBl. S. 99) übersandten Schulordnung erhält folgende Fassung:

Schülerarbeiten aus Material, das der Schule gehört, sind Schuleigentum, die Gegenstände können jedoch gegen eine vom Direktor festzusetzende angemessene Vergütung den Schülern überlassen werden.

Ich ersuche Sie, die Ihnen s. Zt. übersandten Abdrucke der Schulordnung entsprechend abändern zu lassen.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

IV 6547.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Klassen der gelernten Arbeiterinnen an kleineren und mittleren Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. August 1920.

Ich bin damit einverstanden, daß unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses vom 26. Juni 1920 (SMBl. S. 216) und unter Zugrundelegung der in der kommissarischen Verhandlung am 2. August d. J. in Köln vereinbarten Stundentafel an der dortigen Pflichtfortbildungsschule für Mädchen unter Leitung des Direktors Uhrmann im Herbst d. J. ein 1 1/2-jähriger Lehrgang für technische Lehrerinnen zur Ausbildung als Gewerbelehrerinnen für Klassen der gelernten Arbeiterinnen an kleineren und mittleren Fortbildungsschulen eingerichtet wird.

Sie wollen das Weitere sofort veranlassen und dafür sorgen, daß die Einrichtung des Lehrganges in öffentlichen Blättern, soweit Kosten nicht entstehen, bekannt gegeben wird.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

IV 8523.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

Fürsorge für Kriegergräber.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 7. August 1920.

Abdruck übersende ich Ihnen mit dem Ersuchen, die Förderung der Organisation auch den Leitern der Fach- und Fortbildungsschulen meiner Verwaltung angelegentlich zu empfehlen. Anlage.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

IV 6692.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

Berlin W 8, den 8. Juli 1920.

Im Dezember 1919 hat sich unter dem Namen „Volksbund Deutsche Kriegergräberfürsorge“ E. V. in Charlottenburg 5, Königsweg 30, eine Organisation gebildet, die im Zusammenwirken mit den Behörden und anderen gleichstrebenden Verbänden sich die Herichtung, den Schmuck und die Pflege der Kriegergrabstätten im Reichsgebiet und der deutschen Kriegergrabstätten im Ausland angelegen sein lassen will. Der Vorstand des

Bundes hat sich bereits mit den maßgebenden Behörden sowie mit einflussreichen Persönlichkeiten in Verbindung gesetzt. Der Volksbund, der auch den Angehörigen der Gefallenen und Verstorbenen in allen Angelegenheiten der Kriegergräberfürsorge behilflich zu sein bestrebt ist und die zwischenstaatliche Fürsorge für die Kriegergräber auf der Grundlage der Gegenseitigkeit betreiben will, beabsichtigt, die Organisation in Verbänden und Ortsgruppen über das ganze Reich zu verbreiten, möchte aber den einzelnen Verbänden den inneren Ausbau überlassen. Um Zersplitterungen zu vermeiden, ist es erwünscht, daß neue Sondergründungen nicht ins Leben gerufen werden, vielmehr etwa bereits vorhandene Verbände mit ähnlichen Zielen sich dem „Volksbund“ anschließen.

Im Hinblick auf die ethische und nationale Bedeutung des Unternehmens, das in der Erfüllung der großen Aufgaben der Kriegergräberfürsorge Reich und Länder zu unterstützen bestrebt ist, empfehle ich angelegentlich, in geeigneter Weise auf die Organisation hinzuweisen und die Gründung der Verbände und Ortsgruppen nach Möglichkeit zu fördern.

An die Herren Universitätskuratoren.

2. Fachschulen.

Schulgeld an Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 5. August 1920.

Durch die Bestimmung im letzten Satz des Absatzes 2 des Erlasses vom 31. März d. J. (SMBL. S. 102), wonach bei den staatlichen Baugewerkschulen, Metallfachschulen, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen und ähnlichen Fachschulen ein Schulgelderlaß bis zu 10 v. H. der Ziteinnahme zugelassen ist, bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 23. Februar 1916 (SMBL. S. 57), betreffend Schulgeldebefreiung für kriegsinvaliden Fachschüler, unberührt.

Im Auftrage.

IV 7099.

Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.